



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:

Ansprechpartner:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Website:

www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 26. August 2019

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);

Informationsgewährung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte

bezüglich der vorletzten Kontrollen am 21.04.2017 und 07.08.2018 ist mitzuteilen, dass keine Kontrollberichte vorliegt, das nach der Rechtsprechung die Anforderungen an § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfüllt. Daher werden die gewünschten Informationen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG auf andere Weise gewährt.

Die vorletzte Kontrolle fand am 21.04.2017 statt. Im Einzelnen wurden folgende Verstöße festgestellt:

1. Das Verdampferschutzgitter war verunreinigt (Speisen-Kühlraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

2. In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

3. Die Spüleinrichtung für die Reinigung der Arbeitsgeräte und Ausrüstungen war verunreinigt (Spülküche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

4. Das Verdampferschutzgitter war verunreinigt (Getränke-Kühlraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.



Die letzte Kontrolle fand am 07.08.2018 statt. Im Einzelnen wurden folgende Verstöße festgestellt:

1. Die Farbe der Türschwelle blättert ab, an verschiedenen Stellen war bereits Rostansatz (Speisen-Kühlraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 4; Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1d/e VO (EG) Nr. 852/2004 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

2. Es werden sehr viele leere Eimer gesammelt. Diese werden nicht gedreht aufbewahrt so dass eine nachträgliche Verschmutzung und Restwasser nicht ausgeschlossen werden kann (Küche).

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

3. Das Schneidgitter des Pommegerätes war mit Produktresten behaftet (Küche).
Verstoß gegen § 3 Satz 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung.

4. Der Konvektomat war oben verschmutzt (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

5. Der Deckenanstrich blätterte stellenweise ab (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

6. Der Fettablauf der Grillplatte war verunreinigt (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

7. Das Waschbecken für Lebensmittel war beschädigt. Eine leichte Reinigung war nicht möglich, zudem ist eine nachteilige mikrobiologische Beeinträchtigung der Lebensmittel nicht auszuschließen, da dieser Spalt der ideale Rückzugsraum für Bakterien ist



(Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

8. Die Schneidebretter waren beschädigt, so dass sie nicht mehr leicht zu reinigen waren (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

9. Die Fettfilter der Dunstabzugsanlage waren mit Fettrückständen verunreinigt (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

10. Das Abzugsrohr der Dunstabzugsanlage war undicht (Küche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 5 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

11. Die Armatur der Spüleinrichtung (Handbrause) für die Reinigung der Arbeitsgeräte und Ausrüstungen war verunreinigt (Spülküche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

12. Die Fugen der Spülküche waren defekt (Spülküche).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

13. Der Standventilator war verunreinigt (Verarbeitungsraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

14. Die Silikonabdichtung am Handwaschbecken war durch Schimmel verunreinigt (Verarbeitungsraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

15. Die Speiseeisbehälter in der Tiefkühltruhe waren nicht abgedeckt (Verarbeitungsraum).



Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anl. II Kap. IX Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

16. Der Verdampfer war angerostet (Getränke-Kühlraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

17. Es wurden selbst eingefrorene Lebensmittel ohne Angabe des Einfrierdatums vorrätig gehalten, so dass das Alter und damit die Verkehrsfähigkeit nicht zweifelsfrei zu bestimmen war (Gefrierraum).

Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

18. Der Speisenaufzug wurde in trockenbauweise verschlossen. Eine leichte Reinigung der Oberfläche ist nicht möglich (Gastraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

19. Die Schubladendichtungen des Kühltisches waren mit schimmelähnlichen Verunreinigungen behaftet (Gastraum).

Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Hinweis:

Wir möchten Sie erneut ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragstellerin trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Mit freundlichen Grüßen

